



Beilagen

GFW2-BA-04363/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 (2282) 9025	Durchwahl	Datum
	Mag. Bachinger Florian	24279		25.03.2021

Betrifft
Gebhart GmbH; Kraftfahrzeugtechnik; Velm-Götzendorf, gewerbe- und baubehördliches
Verfahren; vereinfachtes Verfahren

KUNDMACHUNG

Die Gebhart GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die
Änderung der Betriebsanlage zur Ausübung des Gewerbes
Kraftfahrzeugtechnik durch

- Neubau einer KFZ-Werkstätte mit 4 Arbeitsplätzen samt Technik- und Lagerraum
- Einbau eines Büros und Sozialräumlichkeiten und
- Abbruch und Neuerrichtung einer Garage

im Standort GStNr.: 461 und 459/2, KG: Götzendorf, 2245 Götzendorf, Hauptstraße 126,
angesucht.

Hinweise:

1. Die Projektunterlagen liegen bis **16.04.2021** bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen
einsehen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen.

**(ACHTUNG: Persönliche Besuche sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung
möglich)**

3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für
die Durchführung des vereinfachten Verfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie
innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die
Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz
ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren
Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten
Äußerungen der Nachbarn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die die
Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit
Bescheid festzustellen und erforderliche Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2
sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu

erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für diese Anlage (§ 359 b Abs. 1 GewO 1994).

Rechtsgrundlagen

§ 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

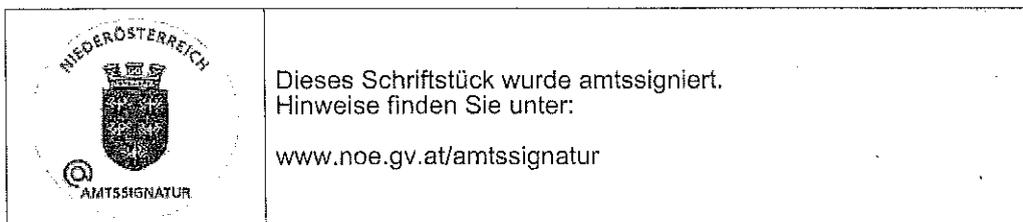
Ergeht an:

1. **Gemeinde Velm-Götzendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 133, 2245 Velm-Götzendorf**
mit dem Ersuchen,
- je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen.

-
2. Gemeinde Velm-Götzendorf, Hauptstraße 133, 2245 Velm-Götzendorf
 3. Frau Maria Weinlich, Hauptstraße 120, 2245 Velm-Götzendorf
 4. Herr Johann Weinlich, Salmgasse 3/11, 1030 Wien
 5. Frau Martina Weinlich, Salmgasse 3/11, 1030 Wien
 6. Frau Daniela Weinlich, omanogasse 31/7/18, 1200 Wien
 7. Herr Peter Weinlich, BA, Adalbert-Stifter-Straße 35/15/27, 1200 Wien
 8. Frau Josefine Brinninger, Hauptstraße 122, 2245 Velm-Götzendorf
 9. Herr Norbert Gebhart, Hauptstraße 126, 2245 Velm-Götzendorf
 10. Frau Annemarie Gebhart, Hauptstraße 126, 2245 Velm-Götzendorf
 11. Frau Gabriele Grünauer, Sondenstraße 1/4/2, 2230 Gänserndorf
 12. Herr Alois Grünauer, Ebenthaler Straße 6, 2245 Velm-Götzendorf
 13. Herr Josef Vogg, Hauptstraße 134, 2245 Velm-Götzendorf
 14. Herr Martin Strohmayer, Landstraße 51, 2245 Velm-Götzendorf

Für den Bezirkshauptmann

Mag. B a c h i n g e r



ANGESCHLAGEN: - 2. APR. 2021
ABGENOMMEN: